

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Dargun (AVO) vom 05.05.2008, geändert durch 1. Änderung vom 1.3.2009

§ 1 Allgemeines

(1) Diese AVO regelt das gesamte Vergabewesen im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Bereich der Stadtverwaltung Dargun sowie der Gewerbe- und Wohnraumgesellschaft der Stadt Dargun mbH.

(2) Neben § 29 der Gemeindehaushaltsverordnung für Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO M-V) sind insbesondere folgende Vorschriften anzuwenden:

- a) die Vergabeverordnung (VgV) in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- b) für alle Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A, B, C sowie das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- c) für alle anderen Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- d) für freiberufliche Leistungen oberhalb des EG-Schwellenwertes die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- e) bei Vergabe von Aufträgen, die mit Landes- und Bundesmitteln gefördert werden, gelten die für diese Arbeiten maßgebenden Bedingungen, soweit sie andere Anforderungen an die Ausschreibung und Vergabe stellen als diese Bestimmungen;
- f) die Vergabe betreffenden Erlasse des Wirtschaftsministeriums in der jeweils gültigen Fassung (Zubenennung, Mittelstandsförderung u.a.);
- g) für Baumaßnahmen das "Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen - VHB -";
- h) für den Straßenbau das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau - HVA-StB-".
- i) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30. Januar 2009

§ 2 Ausschreibungsarten und Wertgrenzen

(1) Das Verfahren der öffentlichen Ausschreibung ist als Regelfall zu wählen. Die beschränkte Ausschreibung – ggf. nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb – wie auch die freihändige Vergabe kommt innerhalb der nachfolgenden Wertgrenzen in Betracht, soweit Bestimmungen der Vergaberichtlinien VOB/VOL/VOF der Anwendung nicht entgegenstehen.

Art der Lieferung oder Leistung	Freihändige Vergabe bei voraussichtlichen Kosten bis € (netto)	Beschränkte Ausschreibung bei voraussichtlichen Kosten bis € (netto)
1.1. Bauleistungen	100.000	1.000.000
1.2. sonstige Leistungen und Lieferungen	100.000	100.000

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen, z.B. bei Leistungen über längere Zeiträume, Leasing u. a. - siehe § 3 VgV.

(3) Werden die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen voraussichtlich überschritten, so ist öffentlich auszuschreiben. Die Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen sind zu beachten (siehe VgV).

(4) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL/VOB (z. B. Büromaterialien, die in großer Menge verbraucht werden, Verbraucherstoffe usw.) sind, soweit möglich, einmal jährlich auszuschreiben.

(5) Umfangreiche Bauleistungen sind unter Hinweis auf § 4 Nr. 2 und 3 VOB/A möglichst in Lose aufzuteilen und nach Losen zu vergeben. Teillosvergabe bzw. Bauleistungen verschiedener Handwerks- und Gewerbebezweige sind in der Regel nach Fachgebieten und Gewerbe-zweigen getrennt zu vergeben (Fachlosevergabe). Aus wirtschaftlichen und technischen Gründen dürfen mehrere Fachlose zusammen vergeben werden.

(6) Vergaben nach VOF sind für nicht eindeutig erschöpfend beschreibbare Leistungen nach § 2 (1) durchzuführen soweit die Auftragswerte nach § 2 VgV erreicht oder überschritten werden. In diesen Fällen sind bestimmte Auftragskriterien vorzugeben, nach denen dann auch die Vergabe zu entscheiden ist.

Davon ausgenommen sind Leistungen, die nach HOAI vergütet werden.

Soweit die geschätzten Auftragswerte darunter liegen, sind im Rahmen der freihändigen Vergabe mindestens 3 Angebote einzuholen.

§ 3 Verfahren bei freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung

(1) Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe ist darauf zu achten, dass die Bewerber möglichst häufig gewechselt und regional gestreut werden. Ortsansässige Bewerber kleiner und mittlerer Unternehmen sind regelmäßig zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

(2) Eine freihändige Vergabe kann bis zu einem Wert nach § 2 (1) dieser AVO erfolgen, wenn vorher mindestens 3 ; eine beschränkte Vergabe bis zu einem Wert nach § 2 (1) AVO, wenn vorher mindestens 5 Bieter zur schriftlichen Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Kleine und mittlere Unternehmen sind vorzugsweise zur Angebotsabgabe aufzufordern. Das Ergebnis der Vergabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Unabhängig von den Wertgrenzen nach § 2 können Aufträge freihändig vergeben werden für

- a)Speziallieferungen oder –leistungen für die keine oder keine hinreichende Konkurrenz besteht
- b)Inspektions- Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Maschinen, Geräten und technischen Ausrüstungen, die nur von den Lieferfirmen im Rahmen des Kundendienstes oder von sonstigen Spezialfirmen durchgeführt werden können
- c)Materialvorratslieferungen, wenn von zuverlässigen Firmen besonders günstige Angebote gemacht werden

(4) Abweichungen nach Abs. 3 sind eingehend zu begründen. Diese Entscheidung trifft der Bürgermeister bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Übrigen der Hauptausschuss.

§ 4 Sicherung der Angebotsunterlagen, Submission, Prüfung der Angebote

(1) Die eingehenden Angebote bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel, Uhrzeit und einer laufenden Nummer zu versehen und sodann von der Posteingangsstelle bis zum Submissionstermin unter Verschluss zu verwahren. Beim Öffnen nicht gekennzeichnete Angebote durch die Poststelle sind diese sofort wieder zu verschließen. Der Verschluss ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu versehen.

(2) Angebote sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten. Die Angebote sind dem Verhandlungsleiter unmittelbar vor dem Eröffnungstermin von der Posteingangsstelle auszuhändigen. Submissionstermine haben grundsätzlich in den Diensträumen der jeweiligen Vergabestelle stattzufinden.

(3) Angebote sind im Eröffnungstermin in allen wesentlichen Teilen durch Prägestempel zu kennzeichnen. Der Prägestempel darf nur den für die Kennzeichnung zuständigen Bediensteten zugänglich sein. Er ist unter Verschluss zu halten und darf zu anderen Zwecken nicht benutzt werden. Der Stempel ist im Amt für Zentrale Dienste und Finanzen zu verwahren.

(4) An der Submission nimmt mindestens ein Mitarbeiter aus dem ZDF teil.

(5) Die Ergebnisse des Eröffnungstermins / der Verhandlung zur Öffnung der Angebote sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Etwaige in den Angeboten im Öffnungstermin bereits enthaltene hand- oder maschinenschriftliche Korrekturen sind in der Niederschrift festzuhalten. Dasselbe gilt für fehlende notwendige Angaben.

(6) Das ausschreibende Amt bzw. der Sachverständige prüft die Angebote in fachlicher, rechnerischer und wirtschaftlicher Hinsicht, jedoch auch, ob die Bieter fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen sind und erarbeitet den Vergabevorschlag. Die Prüfung des Vergabevorschlages erfolgt durch das Sachgebiet Bau des Ordnungs- Sozial und Bauamtes.

(7) Zwischen der Eröffnung der Angebote und der Zuschlagerteilung dürfen Verhandlungen mit Bietern der engeren Wahl nur zur Angebotsaufklärung geführt werden. Verhandlungen über eine Änderung der Angebote oder Preise sind unstatthaft. Über jede entsprechende Kontaktaufnahme mit Bietern ist unter konkreter Benennung des Verhandlungsgegenstandes ein Aktenvermerk auszufertigen.

§ 5 Zulassung zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Dargun

(1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmen zugelassen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, der Sozialversicherungsträger und den Berufsgenossenschaften nachgekommen sind, was sie bei allen Ausschreibungen bis 20.000 Euro in einer schriftlichen Erklärung nachzuweisen haben.

(2) Übersteigt der Wert eines Auftrages 30.000 Euro, ist eine Bescheinigung des Finanzamtes darüber zu fordern, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, dem Unternehmen öffentliche Aufträge zu erteilen (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Des Weiteren sind auch Bescheinigungen der Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften zu fordern. Weitere Nachweise wie Auszug aus Gewerbezentralregistern, Berufsregister, Firmendarstellung, Referenzlisten u.a. können gefordert werden.

(3) Die Vergabestellen sind gehalten, sich unter Berücksichtigung aller auftragsbezogenen Umstände für das wirtschaftlichste Angebot zu entscheiden, d.h. der Zuschlag soll auf das Angebot erteilt werden, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung und dem angebotenen Preis erzielt wird. Dabei ist der niedrigste Angebotspreis nicht entscheidend.

(4) Wird ein Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Es

gelten § 27 VOB/A bzw. § 27 VOL/A.

Bei EU-weiter Vergabe ist insbesondere der § 13 der VgV (Informationspflicht vor Vertragsabschluss) zu beachten.

(5) Die Verwaltung kann in begründeten Fällen eine Erklärung darüber verlangen, ob der Unternehmer für diese Lieferung oder Leistung Kartellabreden, Preisbindungen oder ähnliche Vereinbarung getroffen hat und welchen Inhalt diese haben.

(6) Durch die Vergabestellen ist nach Abschluss eines jeden Vergabeverfahrens über die Einzelvorgänge des Verfahrens ein Vergabevermerk zu fertigen und mit den übrigen Unterlagen über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Sind Maßnahmen mit Fördermitteln finanziert worden, so ist vor jeder Aktenvernichtung zu beachten, dass die Prüfung des Verwendungszweckes in Form eines entsprechenden Anerkennungsbescheides des Fördermittelgebers bestätigt worden ist.

§ 6 Zuständigkeit für Zuschlagserteilung

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL bis zu einem Wert von 15.000 € und nach VOB bis zu einem Wert von 50.000 €. Das gleiche gilt für Nachtragsaufträge.

§ 7 In – Kraft – Treten

Diese 1. geänderte Dienstanweisung tritt am 01.03.2009 als Dienstanweisung des Bürgermeisters in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft. Mit dem Außerkrafttreten tritt am 01.01.2011 die unveränderte Dienstanweisung vom 05.05.2008 wieder in Kraft.

* eingearbeitet die 1. Änderung zur Dienstanweisung der AVO vom 1.03.2009